

Anton Florian von Liechtenstein erlaubt den Jesuitenpatern, eine gewisse Zeit lang im Fürstentum Liechtenstein zu predigen, solange sich diese nicht gegen ihn im Zusammenhang mit dem Novalzehntstreit richten. Konz. Wien, 1721 Juni 4, AT-HAL, H 2638, unfol.

[1] [linke Spalte]

An das fürstliche Oberamt¹ zu Lichtenstein.

Wienn², den 4. Junii 1721.

Wirdt approbirt die verstattung der apostolischen mission³ in dasigen fürstenthumb ihre geistliche übungen und predigen verichten zu dörffen.

[rechte Spalte]

P.P.⁴

Dass der in unseres fürstenthumbs nachbarschaft sich befindens dem apostolischen mission ihr^{a-} auff anbegehren unseres cleri^{a-} verstattet gegen den 7. dieses in unser territorium einrucken und aldorten ihre geistliche übungen und predigen verrichten zu können, das haben wir aus euren gehorsamsten bericht-schreiben de dato, respective Hohenlichtenstein, den 26. und Ulm⁵, den 30. passato des mehreren vernohmen, und habt ihr allerdings gar recht daran gethan. Was aber ihr vermeynet, dass bey dieser gelegenheit vielleicht die annoch fürwährende excommunication mögte aufgehoben werden können, solches sehen wir nicht, wie es möglich, es wäre dan sach, die excommunicati thäten sich in der beicht anklagen, ob hätten sie zu viel daran gethan, da sie unsern gnädigsten befehl durch einzug des novalzehentens⁶ ihrer schuldigkeit nach gehorsamst exequirt haben, welches ja ohne unser grosses præjuditz von keinem unserer untergebenen gesagt werden kan, wie unser hoffrath euch solches inmittels [2] mündlich des mehreren beygebracht und erläutert haben wird. Gleichwie aber im übrigen ihr gar vernünfftig daran gethan, dass ihr der mission das predigen anderst nicht, als hac expressa lege erlaubet, dass sie nichts gegen unser landesfürstliches interesse anführen und predigen sollen. Also befehlen wir euch hiemit gnädigst, dass, sofern sie im geringsten darwider handeln würden, ihr denenselben die continuation ihrer übungen^{a-} von unsertwegen^{a-} also gleich untersagen, under ihnen solche auff keine weis weiters nuhr gestatten sollet, vollziehend hieran gehorsamst unserem gnädigen willen und meinung. Wienn, etc.

^{a-a} Ergänzung in der linken Spalte.

¹ Johann Adam Brändl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Beamte; in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 113.

² Wien, Hauptstadt (A).

³ Jesuiten (Gesellschaft Jesu, Societas Jesu), katholische Ordensgemeinschaft.

⁴ P.P.: praemissis praemittendis = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, Latervulus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archänschule Marburg 7, 1998), S. 194.

⁵ Ulm, Stadt, BW (D).

⁶ Der Novalzehntstreit im Fürstentum Liechtenstein dauerte von 1719 bis 1721. Dabei handelte es sich um den Neubruchzehnt oder Novalzehnt auf Neubruch (Neugrütt), das heißt der Zehnt, der auf durch Rodung nutzbar gemachtes neues Land eingezogen wurde. In Vaduz und Schellenberg hatten bis zur Regierung von Anton Florian von Liechtenstein die Geistlichen das alleinige Vorrecht, diesen Zehnt einzuziehen. Der Streit wurde 1721 mit einem Kompromiss beigelegt und dieser Zehnt von da an je zur Hälfte an den regierenden Fürsten und die Geistlichen abgeliefert. Vgl. Alois NIEDERSTÄTTER, Novalzehntstreit 1719–21; in: HLFL 2, S. 654.